



110
30. 14

Bekanntmachung

betr. die Abänderung der Straßenpolizei-Ordnung bezüglich der Vorschriften über die Entleerung der Abtrittgruben etc.

Auf Grund der Art. 51 ff. des Polizeistrafgesetzes wird hiemit unter Zustimmung des Gemeinderats und nach erfolgter Vollziehbarkeitserklärung des K. Oberamts Ulm Nachstehendes verfügt:

§. 96 der Straßenpolizeiordnung hat künftig folgenden Wortlaut:

Die Entleerung der Abtrittgruben in der Stadt (d. h. innerhalb der Umwallung) darf mit den nachstehenden Ausnahmen nur mittelst geruchloser Entleerungsmaschinen stattfinden.

Ausgenommen sind:

- Abtrittgruben, welche im Eigentum Landwirtschaft treibender Personen sind oder deren Inhalt zur Düngung eines dem Eigentümer der Gruben gehörigen Grundstücks bestimmt ist.
- Abtrittgruben der Altstadt bezüglich desjenigen Inhalts, welcher mit der Maschine nicht herausgebracht werden kann.

Das Leeren der Abtrittgruben mittelst geruchloser Entleerungsmaschinen ist an keine Zeit gebunden, während für die Ausnahmen (lit. a. u. b.) nachstehende Zeiten einzuhalten sind:

Die Leerung, sowie die Abfuhr des Grubeninhalts darf nur nach 11 Uhr Nachts, Morgens aber nur bis zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Vom 1. Februar bis 15. März	bis 6 Uhr,
" 16. März "	30. April " 5 "
" 1. Mai "	31. August " 4 "
" 1. Septbr. "	15. Oktbr. " 5 "
" 16. Oktober "	30. Novbr. " 6 "
" 1. Dezbr. "	31. Januar " 7 "

Die seitherigen Abfäße: 3. 4. u. 5. bleiben unverändert bestehen, Der letzte Abfaß lautet künftig:

„Dem Inhalt der Abtrittgruben werden bezüglich der Zeit des Leerens und Ausführens sowie der in Abs. 4 vorgeschriebenen Desinfektion gleich geachtet:

- der Schweinsdünger und der mit solchem gemischte andere Düng.
- größere Quantitäten Hühnerdünger,
- Dünger, welcher mit gebrauchtem Hopfen untermischt ist.“

Als neue §§. werden eingeschaltet:

§. 96 a

welcher lautet:

„Die in §. 96 Abs. 2 lit. b genannte Entleerung darf nur mittelst Anwendung eines Ventilators geschehen, dessen Beschaffenheit von dem städtischen Baukontrolleur allmonatlich zu kontrollieren ist.“

§. 96 b

mit folgender Fassung:

„Diejenigen Personen, welche von den in §. 96 Abs. 2 lit. a u. b genannten Ausnahmen Gebrauch machen wollen oder müssen, haben beim Stadtpolizeiamt um einen Erlaubnischein nachzusuchen, welcher ihnen für den einzelnen Fall oder für längere Dauer ausgestellt werden kann.“

§. 96 c

mit nachstehendem Wortlaut:

„Zur Uebernahme der maschinellen Entleerung der Abtrittgruben sind nur die vom Gemeinderat konzessionierten Unternehmer, deren Maschinen den von dem mit der Untersuchung betrauten städtischen Techniker gestellten Anforderungen entsprechen müssen, berechtigt.

Die Gebühren dieser Unternehmer dürfen bei Fässern von 1200 Liter und darüber den Betrag von 1 Mk., bei 1000—1200 Liter denjenigen von 90 Pfg. nicht übersteigen. Erhöhungen der genannten Beträge sind nur mit Genehmigung des Gemeinderats zulässig.“

Dem §. 98 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„Gebrauchter Hopfen darf auf Düngstätten nur unter der Bedingung gelagert werden, daß der Entwicklung widriger Gerüche durch Beimischung geruchraubender Mittel, wie z. B. Torfmull, Torfstreu u. dgl. möglichst begegnet wird.“

Ein neuer Absatz 4 lautet:

„Das Stehenlassen von beladenen Düngewägen, sowie von Wägen, auf welchen sich Fässer mit Gülle befinden, auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.“

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Ul m, 30. September 1890. **Stadtpolizeiamt.**
W a g

Änderung der Straßenpolizeiordnung
über die Entleerung der Abtrittgruben,
1890 (StA Ulm, B 702/60 Nr. 6).

